

II-13887 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 6770/0

ANFRAGE

1994-06-03

der Abgeordneten Svhalek, Wolfmayr, Kappelmüller, Dr. Klaus Graemig und Genossen

an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie

betreffend rechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Verpackungsverordnung und der ARA

Immer wieder wird von rechtswissenschaftlichen Instituten, Institutionen und Gutachtern auf rechtliche Probleme mit der Verpackungsverordnung und mit dem System der ARA hingewiesen. Die Diskussion über die kartellrechtliche Problematik ist eines der Beispiele. Ein Beispiel sind auch die immer wieder beklagten "Trittbrettfahrer", die ohne Lizenzvertrag mit der ARA dennoch ihre Verpackungen über die ARA-Schiene entsorgen. Die bisher durchgeföhrten Kontrollen zeigen eine erschreckende Unkenntnis und Uninformiertheit der betroffenen Betriebe über ihre Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung. Ein weiteres Beispiel ist die Ungleichbehandlung zwischen den Selbstentpflichtern und der ARA als flächendeckendes System in der Verpackungsverordnung und das extrem unbefriedigende System "Öko-Box", das der Akzeptanz in der Bevölkerung keineswegs förderlich war. In der Abfallwirtschaft wird immer wieder beklagt, daß es keine verbindlichen Richtlinien (gemäß Abfallwirtschaftsgesetz) für Verwerter gibt, sodaß billige und ökologisch bedenkliche Verwertungsmethoden wettbewerbsverzerrend eingebracht werden dürfen. Nach Meinung vieler Fachleute hätte man sich - bevor man sich sehenden Auges in die bestehende Problematik begibt - durch eingehendere Untersuchungen und Informationen vor Erlassung der Verpackungsverordnung einige der heutigen Probleme ersparen können. Nach Meinung der unterzeichneten Abgeordneten war die Erlassung der Verordnung und die Einführung des ARA-Systems überhastet und nicht ausreichend vorbereitet, was die Ursache für viele der jetzt auftretenden Mängel ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie nachstehende

Anfrage:

1. Die Verwaltung ist aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen verpflichtet, die nötigen Erhebungen und Untersuchungen über die für eine Regelung und ihre Folgen maßgebenden Tatsachen in technischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht anzustellen. Im speziellen enthalten die § 1 folgende des Abfallwirtschaftsgesetzes weitere Vorgaben.
Welche Untersuchungen haben Sie im Detail vor Erlassung der Verpackungsverordnung durchführen lassen bzw. beauftragt?
Nennen Sie die Auftragnehmer, die Kosten für die Studien insgesamt und geben Sie bitte einen kurzen Abriß über die Ergebnisse.
2. Im Abfallwirtschaftsgesetz wird klar und eindeutig zwischen Maßnahmen- und Zielverordnungen unterschieden. Eine Zielverordnung darf keinerlei Bestandteile einer Maßnahmenverordnung enthalten. In der Verpackungsverordnung gemeinsam mit der Verpackungsabfall-Zielverordnung statuieren Sie jedoch eine Rücknahmepflicht für die Hersteller und Vertreiber.
Wie verträgt sich diese Rücknahmepflicht mit der Ausgestaltung der Verpackungsverordnung als reine Zielverordnung?
3. Immer wieder wird auf "Minderlizenzierungen" hingewiesen.
Welche rechtliche Legitimation hat die ARA, um eine ausreichende Lizenzierung zu erzwingen?
Wie wollen Sie sonst für den erforderlichen Lizenzierungsgrad sorgen?
Wie möchten Sie dies exekutieren und wer soll diese Aufgabe bewältigen?
Wie möchten Sie das "Trittbrettfahren" von Druckerzeugnissen bei der Altpapier-Sammlung unterbinden ohne entsprechende Druckerzeugnis-Verordnung?
4. Welche Systeme wurden bisher als flächendeckend anerkannt?
Welche Kriterien sind für diese Anerkennung maßgebend?
Wurden alle bisher anerkannten Systeme gleichmäßig nach diesen Kriterien beurteilt?
Wurde die Anerkennung als "flächendeckend" bisher schon einmal verweigert?
Besteht für Sie die Möglichkeit des Widerrufes der Anerkennung als "flächendeckend"?
Welche Kriterien sind für einen Widerruf maßgebend?
Welche Rechtsform hat ein derartiger Widerruf und welche Rechtsschutzinstrumente könnten sich daran knüpfen?

5. Das Bestehen eines flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystems und die Einhaltung einer in der Verpackungsverordnung vorgegebenen Verwertungsquote ist ein wesentliches Merkmal für die Entpflichtung der Hersteller, Vertreiber und Letztabbraucher, während den "Selbstentpflichtern" bis 1.7.1995 nur eine Sammelquote von 40 % auferlegt ist. Auf der anderen Seite werden den "Selbstentpflichtern" gemäß Informationsschriften Ihres Ressorts Nachweisverpflichtungen auferlegt, die keine gesetzliche Deckung haben, wie z.B. der Nachweis über die Verwertung nach dem Stand der Technik, was von der ARA nicht gefordert wird.
Halten Sie diese Unterschiede für konform mit dem Gleichheitsgrundsatz?
Welche Verpflichtungen der Entsorger und Verwerter bestehen den "Selbstentpflichtern" über den Stand der Entsorgungstechnik Auskunft zu erteilen?
6. Es muß ausreichende verbindliche Richtlinien für die Ausstattung von Zwischenlagern, Recycling- und Entsorgungsanlagen geben, damit "Öko-Dumping" im Wettbewerb nicht ökonomische Vorteile hat.
Welche Richtlinien und Verordnungen für Zwischenlager, Recycling- und Entsorgungsanlagen gemäß AWG haben Sie bisher erlassen, um diese Wettbewerbsprobleme hintanzuhalten?
Welche sind die Kriterien, die nach Ihrer Ansicht "thermische Verwertung" von einer "sonstigen Verbesserung" unterscheiden?
Inwieweit entsprechen die von der Zementindustrie beabsichtigten Projekte und auch weitere Projekte diesen Kriterien?
Inwieweit entsprechen die in Eigenanlagen der Papierindustrie energetisch genutzten Altpapiermengen diesen Kriterien?
Kann unter besonderen Umständen auch eine kommunale Müllverbrennungsanlage als "thermische Verwertung" anerkannt werden?
Unter welchen besonderen Umständen?
7. Immer wieder wird von Konsumenten beklagt, daß es beim Einkauf nicht möglich ist, eindeutig zwischen Mehrweg- und Einwegsystemen zu unterscheiden.
Haben Sie die Absicht, für den Konsumenten eine eindeutige Kennzeichnung zur Unterscheidung von Einweg- und Mehrwegsystemen einzuführen?
8. In der Verordnung ist für den Letztabbraucher die Rückgabepflicht für die getrennte Sammlung unter Strafe gestellt worden. Sie haben angekündigt, die Letztabbraucher nicht bestrafen zu wollen.
Wie verträgt sich diese Ankündigung mit dem Wortlaut und der Absicht der gesetzlichen Bestimmungen?
Wieviel zusätzliche Tonnage in den getrennten Sammelsystemen glauben Sie durch die Strafandrohung zu erreichen?

9. Inwieweit nimmt das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie auf die Einhaltung der kartellrechtlichen Vorschriften bedacht?
10. Sie haben den österreichischen Städtebund eingebunden, Änderungsvorschläge zum ARA-System einzubringen?
Beinhaltet diese Aufforderung auch Ihre Absicht, die Verpackungsverordnungen erforderlichenfalls zu ändern?